

1488 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 1. April 1976, betreffend
einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen
Volksrepublik über die Rechtshilfe in Strafsachen

Der vorliegende österreichisch-ungarische Vertrag sieht eine grundsätzliche gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen vor, sofern die dem Ersuchen zugrunde liegende Tat sowohl nach österreichischem, wie auch nach ungarischem Recht gerichtlich strafbar ist. Bei angenommener Beeinträchtigung der Hoheitsrechte, Gefährdung der Sicherheit sowie Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtsordnung kann der ersuchte Staat Rechtshilfe ablehnen. Ausgenommen ist Rechtshilfe bei politischen, militärischen und fiskalischen strafbaren Handlungen sowie bei der Vollstreckung von Strafurteilen. Vorgesehen ist hingegen die Möglichkeit, daß einer der beiden Staaten, in dessen Gebiet ein Angehöriger des anderen Staates eine strafbare Handlung begangen hat, um die Übernahme der Strafverfolgung ersuchen kann. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Intensivierung des Reiseverkehrs und der damit im Zusammenhang stehenden Zunahme von Verkehrsstrafftaten von besonderer Bedeutung.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung besonderer Gesetze im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 6. April 1976 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 1. April 1976, betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über die Rechtshilfe in Strafsachen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1976 04 06

Dr. Anna Demuth
Berichterstatter

Dr. Reichl
Obmann